

Hauptsatzung

der Gemeinde Bilshausen

Aufgrund des § 67 i.V.m. §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bilshausen in seiner Sitzung am 05.12.2000 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name (Bezeichnung, Reststellung)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Bilshausen“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Gieboldehausen

§ 2

Hoheitszeichen und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Bilshausen zeigt ein „U“ in blau und silber (siebenmal schräg gestellt).
- (2) Die Farben der Gemeinde Bilshausen sind blau/weiß
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Bilshausen enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift Gemeinde Bilshausen.

§ 3

Festlegung von Wertgrenzen

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1.000 DM übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem/der Bürgermeister/in beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.000 DM nicht übersteigt.

§ 4

Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Der/Die Bürgermeister/in wird beim Vorsitz im Rat sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den ersten stellvertretenden Bürgermeister/in, bei dessen Verhinderung durch den/die zweiten stellvertretenden Bürgermeister/in, vertreten.

§ 5

Verwaltungsausschuss

Jede Ratsfrau/-herr ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer/in berechtigt.

§ 6

Einwohnerversammlungen

- (1) Der/Die Bürgermeister/in unterrichtet die Einwohner (in öffentlichen Sitzungen des Rates) über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der/Die Bürgermeister/in unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Der/Die Bürgermeister/in lädt die Einwohner bzw. bestimmte Einwohner, wenn es bestimmte Einwohnergruppen betrifft, rechtzeitig zur Einwohnerversammlung ein. Zeit, Ort und Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor der Einwohnerversammlung ortsüblich bekanntzumachen.
Der/Die Bürgermeister/in leitet die Einwohnerversammlung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung.

§ 7

Bekanntmachungen

